

Beiträge zur Förderung der Jugendarbeit

Landesgesetz 13/1983

Leitfaden 2019

Amt für Jugendarbeit, 39100 Bozen, Andreas-Hofer-Straße 18, Tel. 0471/413370

IMRESSUM:

Herausgeberin: Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Abteilung 14 - Deutsche Kultur

Amt für Jugendarbeit

Andreas-Hofer-Str. 18

39100 Bozen

Tel. 0471/413370, Fax 0471/412907

E-Mail: jugendarbeit@provinz.bz.it; jugendarbeit@pec.prov.bz.it

Homepage: www.provinz.bz.it/jugendarbeit

Oktober 2019

Ansuchen um Beiträge zur Förderung der Jugendarbeit 2019

1 Allgemeine Grundsätze

Die Förderung der Jugendarbeit orientiert sich an den Zielsetzungen des Landesgesetzes vom 1. Juni 1983, Nr. 13, in geltender Fassung, der mit Beschluss 1201 vom 20.10.2015 genehmigten Förderkriterien und des von der Landesregierung genehmigten Jugendförderungsprogrammes für die deutsche und ladinische Sprachgruppe. Sie wird von folgenden Grundsätzen getragen:

- a) Achtung des Subsidiaritätsprinzips: Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Entfaltung der Fähigkeiten des Einzelnen sind Grundwerte.
- b) Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen Südtirols;
- c) Überwindung gebietsmäßiger Unterschiede;
- d) Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahmen;
- e) Förderung von innovativen Konzepten und Inhalten sowie qualitativer Verbesserung der Programmangebote;
- f) Imageverbesserung und Profilierung der Jugendarbeit insgesamt.

2 Wie wird gefördert?

Es gibt drei Beitragsformen:

- a) ordentliche Beiträge;
- b) projektbezogene Beiträge;
- c) ergänzende Beiträge.

Zu a) **Ordentliche Beiträge** werden grundsätzlich für die Durchführung der Jahrestätigkeit bzw. der Investitionen und Einrichtung in Infrastrukturen der Jugendarbeit gewährt.

Die Förderung der **Jahrestätigkeit** beinhaltet die Kosten für das hauptamtliche Personal samt Nebenspesen, Ausgaben für Mieten nebst Nebenspesen, kleine Investitionen bis ca. 500,00 €, Kosten für Beratungen, Versicherungen, Fahrzeug.

Die Förderung von **Investitionen** wird gewährt für

- Ankauf, Bau, Ausbau, Instandhaltung bzw. Einrichtung und Ausstattung von Infrastrukturen der Jugendarbeit (Vereinsitze, Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Jugendhäuser, Zeltplätze, Jugendherbergen, Spielhäuser usw.), wenn der Träger eine den Grundsätzen des LG 13/83 entsprechende Zielsetzung aufweist;
- Ausstattung von Infrastrukturen der Jugendarbeit mit AV-Medien (Fernseher, Videorecorder, Stereoanlage usw.), EDV-Anlagen und Büromaschinen bei entsprechender Begründung;
- Ankauf von Kleinbussen bzw. anderen Transportmitteln, sofern dafür eine begründete Notwendigkeit im Rahmen der Jugendarbeit besteht.

- Einrichtung von Infrastrukturen der Jugendarbeit sofern sie einfach und funktionsgerecht ist, wenn der Einkauf von gebrauchten Gegenständen in Betracht gezogen wurde und an die Umweltverträglichkeit der Materialien gedacht wurde.

Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, um alle eingereichten Vorhaben zu finanzieren, werden Investitionen bevorzugt, welche

- ✓in ihrer Realisierung schon weiter fortgeschritten sind oder bereits eine anfängliche Finanzierung erhalten haben
- ✓Infrastrukturen zugutekommen an Orten, an denen noch keine geeigneten Jugendräume zur Verfügung stehen
- ✓mehrere Träger haben bzw. mehreren Jugendgruppen zugutekommen
- ✓von der Gemeinde mitfinanziert werden

Die Gesuchstellenden, diejenigen, deren Eigentum die Infrastruktur der Jugendarbeit ist bzw. die diese betreiben, müssen eine Gewähr dafür bieten, dass die geförderte Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum ausschließlich oder zumindest vorwiegend für Tätigkeiten zu Gunsten von Jugendlichen genutzt wird. Dies erfolgt unter anderem durch den Abschluss von Verträgen im Sinne von Artikel 11 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41, in geltender Fassung.

Zu b) **Projektbezogene Beiträge** werden für die Durchführung von **Projekten** laut LG 13/83, Art. 4 gewährt. Geförderte Projekte haben:

- ✓einen innovativen oder experimentellen Charakter
- ✓eine oder mehrere Zielsetzung(en)
- ✓einen Zeitrahmen
- ✓eine definierte Zielgruppe(n)
- ✓eine Auswertung

Priorität bei der Förderung haben Projekte, die

- ✓durch Ideen und ehrenamtliches Engagement Jugendlicher entstehen
- ✓die Teilnahme junger Menschen am öffentlichen Leben fördern
- ✓kinder- und jugendgerechte Bildungsarbeit leisten
- ✓Schwerpunkthemen des Jugendförderungsprogrammes aufgreifen
- ✓Inputs zur kreativen Freizeitgestaltung geben
- ✓Vernetzung der TrägerInnen der Kinder- und Jugendarbeit fördern
- ✓die Jugendarbeit qualitativ weiterentwickeln
- ✓die lokale Jugendforschung stützen
- ✓eine Erweiterung der Zielgruppen der TrägerInnen ermöglichen.

zu c) Als **ergänzende Beiträge** gelten jene, mit denen die bereits gewährten ordentlichen oder projektbezogenen Beiträge aufgestockt werden. Wenn die Eigenfinanzierung oder die Finanzierung durch andere öffentliche oder private Körperschaften nicht ausreicht, um zusammen mit dem ursprünglich gewährten Beitrag das Jahresprogramm bzw. die Projekte durchzuführen oder wenn unvorhergesehene schwerwiegende Situationen eingetreten sind, kann um einen Ergänzungsbeitrag angefragt werden.

3 Wer kann ansuchen?

Um einen Beitrag ansuchen können:

a) **Vereinigungen, denen vorwiegend junge Menschen bis zum dreißigsten Lebensjahr angehören;**

b) **Vereinigungen, Stiftungen und andere private Organisationen**, die kontinuierlich Kinder und Jugendliche im Sinne des LG 13/83 pädagogisch betreuen.

Voraussetzung für den Erhalt von Beiträgen ist, dass die Organisation ihren Sitz in Südtirol hat, bzw. in Südtirol über eine Struktur verfügt und tätig ist. Sie muss laut Satzung, Zielsetzung und Tätigkeit die Grundsätze der Jugendarbeit im Sinne des LG 13/83 befolgen, Dauerhaftigkeit gewährleisten und darf keine Gewinnabsicht verfolgen.

Beiträge um Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit können auch **öffentlichen und privaten Körperschaften** (Gemeinden, Pfarreien usw.) gewährt werden.

Beiträge um Tätigkeit und Projekte können auch **Jugendinitiativen und Jugendgruppen** gewährt werden, wenn

✓ die Tätigkeit und das Programm den Zielsetzungen des LG 13/83 entsprechen;

✓ eine größere Zahl von jungen Menschen angesprochen wird und das Programm nicht auf die organisierende Gruppe beschränkt bleibt.

✓ eine Person angegeben wird, die die Verantwortung für das Vorhaben übernimmt;

Beiträge um Tätigkeiten können auch **natürlichen Personen** gewährt werden, wenn das von ihnen vorgelegte Programm der Zielsetzung des LG 13/83 entspricht und sich an eine größere Gruppe von Kindern und Jugendlichen richtet.

4 Welche Ausgaben werden anerkannt?

Für die Gewährung von ordentlichen Beiträgen für die **Jahrestätigkeit** werden folgende Ausgaben berücksichtigt:

✓ Kosten für hauptamtliches Personal (mit Stellenbeschreibung, Ausbildung und Jahr der Anstellung): Gehälter, Honorare, Sozialabgaben, Steuern, Rückvergütungen für Außendienst und Reisespesen laut Kollektivvertrag der Provinz.

✓ laufende Kosten wie Mieten, Strom, Heizung, Reinigung, Telefon, Büromaterial, Abonnements, kleinere laufende Instandhaltungskosten bis zu 500,00 €, Beratung im Bereich Buchhaltung und Steuern, Versicherungen, Kosten für Fahrzeuge, Ankauf von Lehr- und Lernmitteln für die Durchführung der Jahresprogramme;

✓ Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere in den Bereichen gemäß Artikel 4 des LG 13/83.

Für die Gewährung von **projektbezogenen** Beiträgen werden alle belegbaren Ausgaben von der Idee bis zur Evaluation berücksichtigt (ReferentInnentätigkeit laut Kollektivvertrag der Provinz).

Für die Gewährung von Beiträgen für **Infrastrukturen** der Jugendarbeit werden sämtliche anfallenden Kosten von der Planung bis zur Abnahme im Rahmen der landesüblichen Standards anerkannt. Bei Gemeinschaftsprojekten werden nur die anteiligen Kosten für die Jugendstruktur berücksichtigt.

5 Welche Ausgaben werden nicht anerkannt?

Folgende Ausgaben werden nicht anerkannt:

- ✓ Kosten für den Ankauf von alkoholischen Getränken;
- ✓ Preise für Lotterien;
- ✓ Spenden und andere Solidaritätsbeiträge;
- ✓ Tickets für Sportveranstaltungen und Vergnügungsparks, Kinos, Theater, Museen, Kunstgalerien, Konzerte, sofern nicht in Zusammenhang mit spezifischen Projekten;
- ✓ Ausmaß der Mehrwertsteuer, welche laut Erklärung von der Körperschaft abgesetzt werden kann;
- ✓ Passivzinsen;
- ✓ Defizite vorhergehender Jahre;
- ✓ Abschreibungen;
- ✓ Verzugszinsen und Strafen;
- ✓ Kosten für den Ankauf von Waren, die für den Wiederverkauf bestimmt sind;
- ✓ individuelle Leistungsentlohnung sowie Überstundenbezahlung des Personals

6 Verwendung

Der gewährte Beitrag dient ausschließlich zur Durchführung jener Initiativen, Tätigkeiten und Investitionen, für die er beantragt und gewährt wurde.

In begründeten Ausnahmefällen in denen der/die GesuchstellerIn den gewährten Beitrag für andere Ausgaben als die im Ansuchen angeführten verwenden möchte, stellt er/sie vor der Umwidmung und innerhalb des Kalenderjahres der Beitragsgewährung einen begründeten Antrag an das Amt für Jugendarbeit, in dem er/sie die neue Verwendung genau darlegt. Die Änderung der Verwendung der Beiträge wird nach demselben Verfahren genehmigt wie das für die Zuweisung der Beiträge.

7 Wann und wie ansuchen?

Jedes Ansuchen wird **vor Tätigkeit der Ausgaben** mittels

- ✓ PEC vom Postfach des Antragstellers mit digitaler Unterschrift oder Kopie eines Ausweises,
- ✓ persönlicher Übergabe
- ✓ E-Mail an das institutionelle Postfach jugendarbeit@provinz.bz.it
- ✓ eingeschriebener Postsendung (wobei das Datum des Poststempels gültig ist) eingereicht.

Die Formulare für Ansuchen und Antrag um Auszahlung sind unter www.jugendarbeit.provinz.bz.it/foerderung abrufbar.

Bitte die aktuellen Formulare (es sind dies beschreibbare PDF- Dateien) in allen Punkten genau ausfüllen und unterzeichnen.

Ansuchen um einen ordentlichen Beitrag **für die Tätigkeit 2019** werden bis

Montag, 12. November 2018, 17.00 Uhr,

eingereicht, Ansuchen um einen Beitrag für ein Projekt oder für Investitionen sowie um einen ergänzenden Beitrag können jederzeit eingereicht werden.

Jederzeit eingereicht werden können auch Ansuchen um

- ✓Ankäufe, Arbeiten und Dienstleistungen, die die Kontinuität der Tätigkeiten sicherstellen,
- ✓unvorhergesehene Arbeiten an Jugendräumen (Rohrbrüche, Wetterschäden, Sicherheit- und Brandschutz),
- ✓nicht periodische Tätigkeiten,
- ✓Ausgaben, die bis zur oben genannten Frist nicht geplant werden konnten

Ansuchen um Investitionen, welche aufgrund fehlender Mittel nicht oder nur teilweise im betreffenden Kalenderjahr berücksichtigt werden, müssen neu gestellt werden.

8 Kostenberechnung und Anlagen

Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan mit Angaben der Eigenbeteiligung bzw. anderer Finanzierungsquellen bitte möglichst genau kalkulieren und absehbar niedrigere Kosten als geplant noch im Jahr der Beitragsgewährung melden.

Für große Vorhaben können AntragstellerInnen eine mehrjährige Finanzierungsplanung vorlegen und der Beitrag wird mehrjährig zweckgebunden.

Dem Ansuchen liegt als Anlage ein kurzer Tätigkeitsbericht (siehe Muster im Internet) bei.

9 Gewährung

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Jahresplan der Landesregierung, welche jährlich Perspektiven, Ziele und einzelne Schwerpunkte der Förderung der Jugendarbeit im Sinne des LG 13/83 festlegt.

Ausgaben für Tätigkeiten und Projekte können mit bis zu 90% der anerkannten Kosten bezuschusst werden.

Ausgaben für Investitionen können mit bis zu 80% der anerkannten Kosten bezuschusst werden.

Bei besonderen Erfordernissen von allgemeinem Interesse oder zur Gewährleistung der Realisierung besonderer Initiativen oder Strukturen, die unter die Zielsetzungen des LG 13/83 fallen, kann die Landesregierung Beiträge gewähren, welche die vorgesehenen Höchstprozentsätze überschreiten. Sämtliche in diesem Sinne gewährten Beiträge müssen besonders begründet werden.

10 Vorschuss

Für die ordentlichen Beiträge kann bei Antragstellung die Auszahlung eines Vorschusses im Höchstausmaß von 80% des gewährten Beitrages beantragt werden.

Der Vorschuss wird nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit früherer Abrechnungen ausbezahlt.

11 Abrechnung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in einer oder in mehreren Raten aufgrund eines entsprechenden Antrages. Das Formular findet sich unter: www.provinz.bz.it/kunstkultur/jugendarbeit/foerderungen.asp

bitte in allen Punkten sorgfältig ausfüllen und unterzeichnen.

Als Anlage sind (außer von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen) die Originalbelege der Rechnungen abzugeben welche:

- ✓den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- ✓auf den Namen der begünstigten Organisation ausgestellt sind;
- ✓nachweislich eingegangen sind: E-Mail des Ausstellers beilegen;
- ✓bereits bezahlt sind: Bankbeleg beilegen;
- ✓sich auf den Zweck und Zeitraum beziehen, für den die Finanzierung gewährt wurde;
- ✓auch eventuelle Gutschriften enthalten. Für Spesen, zu denen es keine Rechnungen gibt, bitte die ebenfalls online gestellte Aufstellung der Spesenbeleg verwenden.

Die Ausgabenbelege können auf die Höhe des gewährten Beitrages beschränkt sein wenn der/die Unterfertigte eigenverantwortlich erklärt, dass Ausgaben in Höhe der anerkannten Kosten getätigt werden.

Die Originalbelege werden nach Abwicklung des Auszahlungsverfahrens rückerstattet.

Die für die Sitzungen der Kollegialorgane der Organisationen, Vereinigungen und Komitees geleisteten Stunden werden nicht anerkannt.

Für die Abrechnung von Projekten kann ein Anteil von maximal 25% der anerkannten Kosten durch die Leistung ehrenamtlicher Tätigkeit (im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, Artikel 2, Absatz 1, in geltender Fassung) belegt werden. Dafür wird ein konventioneller Stundensatz von 20,00 Euro anerkannt, der - unter Berücksichtigung des ISTAT-Indexes - jährlich von der Landesregierung angepasst wird. Als Beleg für die ehrenamtlich geleisteten Stunden dient eine Aufstellung mit Angaben des Ortes, der Zeit, des Namens des/r Ehrenamtlichen und der Beschreibung der Leistung.

Bei Beiträgen für Investitionen muss ein Auszug aus dem Inventarverzeichnis des Vereins, aus dem hervorgeht, dass die mit Landesbeitrag angekauften Güter in Besitz genommen worden sind, beiliegen, außerdem eine Erklärung, wo die Güter aufbewahrt werden und wer die Verantwortung für die Aufbewahrung trägt.

Die Abrechnungen bitte möglichst zeitnah und spätestens bis zum **30. September** des auf das Genehmigungsjahr folgende Jahr einreichen.

12 Auszahlung des Beitrags

Ein Beitrag kann nur dann vollständig ausbezahlt werden, wenn Ausgaben in der Höhe der anerkannten Kosten getätigt wurden.

Wurde die geförderte Tätigkeit, das Projekt oder die Investition nicht bzw. nur teilweise durchgeführt oder getätigt bzw. die anerkannten Ausgaben nicht zur Gänze erreicht, so wird der Beitrag anteilmäßig reduziert.

Kann ein schon ausbezahlter Vorschuss nicht belegt werden, so muss er samt den

angefallenen Zinsen an das Schatzamt der Provinz zurückbezahlt werden.

durchführen, falls solche für notwendig erachtet werden.

13 Welche Kontrollen sind vorgesehen?

Im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 in geltender Fassung führt das zuständige Amt stichprobenartige Kontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der genehmigten Gesuche durch.

Bei den Stichprobenkontrollen wird Folgendes überprüft:

- ✓die vom Gesuchstellenden vorgelegten eigenverantwortlichen Erklärungen;
- ✓die vollständige Abwicklung der Tätigkeiten, Projekte und Investitionen, für welche der Beitrag gewährt wurde;
- ✓ die ordnungsgemäße Abwicklung und Belegbarkeit aller entsprechenden Ausgaben im Rahmen der anerkannten Kosten;
- ✓das Vorhandensein der vollständigen Dokumentation zur Abdeckung der Differenz zwischen dem gewährten Beitrag und den anerkannten Kosten, wenn bei der Beitragsabrechnung die Vorlage der Ausgabenbelege auf den gewährten Beitrag begrenzt wurde;
- ✓die ordnungsgemäße Eintragung der Ausgabenbelege in Höhe der anerkannten Kosten in das vom Statut oder von der Geschäftsordnung vorgesehene Register;
- ✓die Dokumentation der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit, welche für die Abdeckung eines Teils der anerkannten Kosten in Anspruch genommen wurde.

Darüber hinaus kann der/die zuständige AmtsdirektorIn weitere Überprüfungen

14 Förderungshinweis?

Alle Organisationen werden gebeten, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in passender Form darauf hinzuweisen, dass die Initiativen, Projekte, Tätigkeiten und Investitionen von der Südtiroler Landesregierung, Abteilung deutsche Kultur, Amt für Jugendarbeit, finanziell unterstützt wurden. Gerne übermitteln wir hierfür das entsprechende Logo.

15 Hilfen bei der Abfassung der Ansuchen

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung:

Klaus Nothdurfter (Amtsdirektor)

Tel. 0471 413370

klaus.nothdurfter@provinz.bz.it

Monika Brugger (Sachbearbeiterin)

Tel. 0471 413376

monika.brugger@provinz.bz.it

Adresse:

Autonome Provinz Bozen-Südtirol

AMT FÜR JUGENDARBEIT

39100 Bozen, Andreas-Hofer-Str. 18

Tel. 0471/413370

jugendarbeit@provinz.bz.it

jugendarbeit@pec.prov.bz.it